

Greifswald, den 10.12.2020

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wie Sie sicher bereits aus den Medien erfahren haben, gibt es für die 1. Schulwoche nach den Weihnachtsferien abweichende Regelungen zum Schulbesuch. Über diese möchte ich hiermit informieren. Anschließend möchte ich noch einige prinzipielle Informationen zur Quarantäne von einzelnen Schülern oder ganzen Klassen und Kursen geben.

1. In den Klassenstufen 5 und 6 wird Präsenzunterricht regulär nach Stundenplan erteilt. Für die Schüler gelten die bisher üblichen Hygieneregeln.
2. Für die Klassenstufen 7-12 erfolgt die Beschulung in Form von Distanzunterricht.

Alle weiteren Informationen gelten ausschließlich für die Klassenstufen 7-12.

3. Die Klassenleiter bzw. Tutoren werden ihre Lerngruppen ab morgen über die nachfolgenden Regelungen sowie über den Ablauf des Distanzunterrichts informieren. Sie werden überprüfen, ob die Zugänge zu der von der Schule ausgegebenen E-Mail-Adresse und zur Lernplattform Moodle vorhanden sind. Gleichzeitig wird ein Termin für eine Videokonferenz mit ihrer Lerngruppe festgelegt.
4. Die Fachlehrer werden in Moodle Aufgaben, Materialien, Erwartungsbilder und Musterlösungen einstellen. Außerdem können Videokonferenzen durch die Fachlehrer während der regulären Unterrichtszeit angesetzt werden. Alle Schüler sind verpflichtet, sich täglich in Moodle über die anstehenden Aufgaben, Aufträge und Termine zu informieren, erstmals Montag, 4.1.21, zu Unterrichtsbeginn.
5. Da es sich lediglich um eine Woche Distanzunterricht handelt, kann eine Nachbesprechung von Lernergebnissen in Unterrichtsfächern, die nur einmal in der Woche auf dem Stundenplan stehen, auch in der darauffolgenden Unterrichtswoche erfolgen.
6. Die Abgabe von Lernergebnissen durch die Schüler ist verpflichtend, sofern vom Lehrer angewiesen. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler im Sekretariat eine Krankmeldung erfolgt und in der darauffolgenden Schulwoche eine entsprechende Entschuldigung abgegeben wird.
7. Die Lernergebnisse können unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Leistungsbewertungsverordnung) bewertet und auch zensiert werden. Die Entscheidung obliegt dem Fachlehrer. Das aus dem Frühjahr 2020 bekannte Prinzip der Freiwilligkeit gilt für diese Woche nicht. Ebenso kann der Unterrichtsstoff aus dem Distanzunterricht Teil von Lernerfolgskontrollen sein, die nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erfolgen. Die Lehrkräfte sind aber angehalten, eine Gelegenheit zur Nachbesprechung in der ersten Unterrichtsstunde nach Wiederbeginn des Präsenzunterrichts zu geben.
8. Zu Beginn des Schuljahrs erfolgte eine Abfrage, in welchen Haushalten keine Endgeräte für den Distanzunterricht vorhanden sind. Aufgrund des Ergebnisses dieser Abfrage haben wir Endgeräte angefordert, die seit dieser Woche zur Verfügung stehen und in den kommenden Tagen durch die EDV-Abteilung der Stadt u.a. mit einem Office-Paket eingerichtet werden. Die Klassenleiter/Tutoren werden bis Freitag den Bedarf bei diesen Schülern erneut abfragen. Am Mittwoch können sich die betreffenden Schüler einen Nutzungsvertrag im Sekretariat abholen. Ab kommenden Donnerstag können die Schüler gegen die Vorlage des von ihnen selbst und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Nutzungsvertrages das Endgerät im Sekretariat in Empfang nehmen. Anstelle der Schüler können auch die Erziehungsberechtigten das Endgerät abholen. Bei den Endgeräten handelt es sich um Notebooks, nicht um Tablets. Für Schüler, für die bei der Abfrage im August kein Bedarf angemeldet wurde, besteht derzeit keine Möglichkeit, ein solches Endgerät zu erhalten.

Ausnahmen sind Schüler, die erst nach der Abfrage an unsere Schule gewechselt sind. Diese melden den Bedarf über die Klassenleiter/Tutoren an.

Einige Informationen zu Quarantäne:

- In den letzten Wochen waren zweimal Klassen bzw. Kurse von einer Quarantäne betroffen. In diesem Fall handelt es sich immer um Klassen bzw. Kurse, in denen ein positives Testergebnis eines Schülers vorlag und die Mitschüler somit Erstkontakte waren. In diesem Fall werde ich durch das Gesundheitsamt über die Quarantäneanordnung informiert und mit der Umsetzung im schulischen Zusammenhang beauftragt. Die betroffenen Schüler werden sowohl durch uns als auch durch das Gesundheitsamt in Kenntnis gesetzt. Die Aufhebung der Quarantäne erfolgt ausschließlich über das Gesundheitsamt, i.d.R. telefonisch.
- Daneben befinden sich immer wieder einzelne Schüler in Quarantäne, in diesen Fällen erfolgte der Erstkontakt zu einer positiv getesteten Person außerhalb der Schule. In diesen Fällen wird die Schule durch das Gesundheitsamt nicht informiert, wir erfahren dies nur durch die Abwesenheitsmeldung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler.
- Das Gesundheitsamt prüft bei jeder positiv getesteten Person, welche Erstkontakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorliegen. Wenn diese bspw. in den Ferien oder während eines Wochenendes stattfanden, wird die Schule vom Gesundheitsamt nicht informiert. Gleiches gilt im Übrigen für negative Testergebnisse. Manchmal erfährt das Gesundheitsamt auch erst deutlich später von Testergebnissen als die getesteten Personen selbst.
- Ich möchte Sie daher darum bitten, mir (auch über das Sekretariat) derartige Informationen schnellstmöglich mitzuteilen, so dass die Schule organisatorische Maßnahmen, auch zum Schutz der anderen Schüler und Lehrer, ergreifen kann. Ich mache aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie zu derartigen Mitteilungen nicht verpflichtet sind, es sei denn das Gesundheitsamt hat dies angeordnet.
- Für alle Schüler, für die eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet wird, sind wir als Schule zur Durchführung von Distanzunterricht verpflichtet.
- Für Zweitkontakte, dazu gehören z.B. die Geschwister von in Quarantäne befindlichen Schülern, wird i.d.R. keine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet. Für sie besteht im Grundsatz die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Allerdings haben wir es bisher so gehalten, dass auf Antrag der Eltern für diese Schüler eine Befreiung vom Unterricht in der Schule ermöglicht wird. Nach Rückkehr in die Schule ist eine Entschuldigung einzureichen. Für diese Schüler können wir aber keinen Distanzunterricht gewährleisten, die Schüler haben sich, wie sonst auch üblich, selbst zu informieren und nachzuarbeiten. Falls für einen anderen, in Quarantäne befindlichen Schüler der Klasse bzw. des Kurses Distanzunterricht über Moodle erteilt wird, kann dieser natürlich genutzt werden.

Ich wünsche Ihnen allen trotz der gegenwärtigen Umstände ein frohes Weihnachten und ein schönes, vor allem gesundes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen,

U. Burmeister

Schulleiter